



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung K 6/ 2013**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Frau Ziems  
Durchwahl 0511 1241-265  
E-Mail Franziska.Ziems@evlka.de

Datum 27. August 2013  
Aktenzeichen 7800/ 75 R 242

**Versorgungslastenausgleich bei Dienstherrwechsel von Beamtinnen und Beamten;  
hier: Einführung des sog. Altersgeldes im Versorgungsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Wechsel von kommunalen und staatlichen Beamtinnen und Beamten in den landeskirchlichen Dienst bzw. dem Wechsel von Kirchenbeamtinnen und -beamten in den kommunalen oder staatlichen Dienst stellt sich regelmäßig die Frage nach einer angemessenen Teilung der Versorgungslasten. Auch in der Vergangenheit gab es diesbezüglich bereits eine Reihe von Regelungen, die noch fortbestehen, nun aber mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch die Einführung des sog. Altersgeldes in das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (§§ 81 ff. NBeamtVG) ergänzt worden sind. Altersgeldregelungen gibt es bisher außerdem beim Bund und in Baden-Württemberg.

Ab 2013 können ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen statt einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf ein Altersgeld erwerben.

Ein Altersgeldanspruch entsteht, wenn Beamtinnen und Beamte auf **eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden** und eine **altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren** zurückgelegt haben. Auf den Anspruch auf Altersgeld kann gemäß § 81 Abs. 3 NbeamtVG verzichtet werden. Im Falle des Verzichts ist dann die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen.

Bei absehbaren Entlassungen empfehlen wir Ihnen, die Betroffenen im Vorfeld über die Folgen im Zusammenhang mit der Entlassung zu informieren, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, entsprechende Auskünfte über die Höhe des Altersgeldes sowie des sich im Falle einer Nachversicherung ergebenden Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung einholen zu können.

.../2

Auf der Homepage der OFD Niedersachsen unter <http://www.nlbv.niedersachsen.de>, Bezüge & Versorgung -> Versorgung -> Altersgeld finden Sie hierzu ein Merkblatt sowie weitere Informationen zum Altersgeld.

**Wir bitten Sie, das Merkblatt der OFD Niedersachsen spätestens mit der Entlassungsverfügung auszuhändigen. Bitte weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Verzicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle erfolgen muss und dieser Verzicht unwiderruflich ist.**

Nachzuversichern sind in jedem Fall weiterhin Beamtinnen und Beamte

- auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Beamtenverhältnis mit Ablegung der Prüfung endet,
- die die Mindestdienstzeit von fünf Jahren nicht erfüllen,
- die aufgrund einer Disziplinarmaßnahme oder Verurteilung oder wegen Nichteignung entlassen werden.

Das Altersgeld wird im Wesentlichen nach den Grundzügen des Versorgungsrechts festgesetzt und ruht als eigenständiger Anspruch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Betroffenen die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen. Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 ff. NBeamtVG ist auch eine vorzeitige Zahlung des Altersgeldes möglich.

Die Einführung des Altersgeldes in Niedersachsen führt im Ergebnis dazu, dass je nach den am Wechsel beteiligten Dienstherrn sehr unterschiedliche Verfahren zum Tragen kommen können, von denen wir Ihnen hier die wesentlichen vorstellen möchten.

1. Wechsel zwischen dem Land Niedersachsen sowie seinen Kommunen und der Landeskirche

Diese Wechsel unterliegen dem NBeamtVG und damit den Regelungen zum Altersgeld, da keine Versetzung zwischen den Dienstherrn möglich ist und eine Entlassung erfolgen muss. Insofern entsteht kraft Gesetzes der Anspruch auf Altersgeld bzw. die Möglichkeit, eine Nachversicherung zu wählen.

2. Wechsel zwischen den Gliedkirchen der EKD:

Zwischen den Gliedkirchen der EKD gibt es eine Vereinbarung zur Teilung der Versorgungslasten im Wechselfall, bei deren Anwendung es im Sinne eines einheitlichen Verfahrens auch künftig bleiben muss. Möglich wird dies durch die gemeinsamen statusrechtlichen Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD), nach denen Wechsel im Rahmen von Versetzungen zu realisieren sind. **Der Weg über Entlassung aus der hannoverschen Landeskirche und Neubegründung von Dienstverhältnissen zu anderen Landeskirchen darf künftig nicht mehr beschritten werden!**

3. Wechsel von der hannoverschen Landeskirche zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des NBeamtVG (z.B. in den Dienst eines Bundeslandes ohne Altersgeldregelung)

Es werden unmittelbar Altersgeldfestsetzung oder Nachversicherung fällig. Ein anders garteter Versorgungslastenausgleich erfolgt nicht.

4. Wechsel von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des NBeamtVG oder einer Gliedkirche der EKD in die hannoversche Landeskirche (z.B. aus anderen Bundesländern – Ausnahme: Bund und Baden-Württemberg - oder dortige Kommunen)

In diesen Fällen kann lediglich der Versuch unternommen werden, den abgebenden Dienstherrn zu einer Beteiligung an den Versorgungslasten zu bewegen. Das wird im Regelfall nicht gelingen, weil gegenüber den Kirchen dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Die EKD bemüht sich gegenwärtig auf Bund- und Länderebene eine allgemeingültige Regelung zur Versorgungslasten zwischen Staat und Kirchen herbeizuführen. Bei entsprechenden Wechseln wird daher künftig auch weiterhin vorerst eine Einmalzahlung an die NKVK fällig. Diese wird nach § 10 Abs. 4 Satz 2 FAG von der Landeskirche übernommen.

5. Ernennung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne vorherigen Antrag auf Entlassung

Der aufnehmende Dienstherr trägt die volle Versorgungslast, weil er sämtliche ruhegehaltfähigen Beamtenzeiten zu berücksichtigen hat. Ein Altersgeldanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn entsteht nicht, weil es an dem Antrag auf Entlassung mangelt.

Grundsätzlich bleibt es zumindest in der Anfangsphase dieser neuen Regelungen ratsam, in sich anbahnenden Wechselfällen eine zeitnahe Abstimmung mit dem aufnehmenden bzw. abgebenden Dienstherrn und der NKVK zu suchen, um ggf. unterschiedliche Rechtsauffassungen rasch erkennen und klären zu können. Da im Einzelfall zudem auch nachversicherungsrechtliche Fragen berührt sein können, bitten wir außerdem das Landeskirchenamt (Frau Ziems, Tel.: 0511/ 1241-265) umgehend über bevorstehende Ernennungen und Entlassungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Dr. Krämer)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände  
(mit Abdrucken für die Kirchen(kreis)ämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen